



Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister
Herrn Friedrich Thorn
Am Schart 16
23919 Berkenthin

**Antrag: Änderung der Entschädigungssatzung
Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Berkenthin**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Entschädigungssatzung anzupassen. Die ehrenamtlich Tätigen sollen, wie es bei dem Bürgermeister bereits geregelt ist, Entschädigungen nach den jeweils geltenden Höchstsätzen der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern erhalten.

Begründung:

- 1) Es ist ungerecht, die o. g. Landesverordnung ungleich auf die ehrenamtlich Tätigen anzuwenden. Es ist diskriminierend, wenn ein Personenkreis den Höchstsatz erhält, andere Personenkreise nur eine mindere Entschädigung erhalten.
- 2) Die Leistung der ehrenamtlich Tätigen wird nicht ausreichend wertgeschätzt, wenn sie nur eine reduzierte Entschädigung erhalten. Die Minderentschädigung kann sogar als Herabwürdigung: „die Leistung ist die gesetzlich vorgesehene Entschädigung nicht wird“ interpretiert werden.
- 3) Die Bereitschaft von Bürgern, sich ehrenamtlich zu engagieren, wird reduziert, wenn die Entschädigung für das Engagement unangemessen niedrig ist.

Wir beantragen, die Entschädigungssatzung wie folgt zu formulieren:

§ 3 Vorsitzende der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Vorsitzenden der von der ... erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertreter ... erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern. Gleiches gilt ...

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder ... erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern. Gleiches gilt ...

§ 6 Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ...

(2) ...

(3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien der Gemeinde Berkenthin bestimmt sich nach dem Höchstsatz der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.

Sofern die Regelungen in § 5 (Freiwillige Feuerwehr) eine gegenüber den Landesvorschriften verminderte Entschädigung vorsehen, empfehlen wir auch diesbezüglich eine Anpassung an die gesetzlich festgelegten Höchstsätze.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Backhaus', with a stylized flourish at the end.

Jochen Backhaus